

# Gültig für Geburten ab 01.01.2013

## Anlage GuN

Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) aus **selbstständiger und** Einkommen aus **nichtselbstständiger** Erwerbstätigkeit

Elternteil  1  2

Name des Antragstellers

Kind, für das Elterngeld beantragt wird		
Familienname	Geburtsdatum	Aktenzeichen, soweit bekannt
Vorname des Kindes	Vorname des 2. Kindes (Zwillinge)	Vorname des 3. Kindes (Drillinge)
<b>1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres vor der Geburt (Bemessungszeitraum)</b>		
<p>Bei Gewinneinkünften (positiv oder negativ) in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) ist grundsätzlich das Einkommen aus <b>nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit des letzten Kalenderjahres</b> vor der Geburt des Kindes maßgeblich (Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum ist <b>auf Antrag</b> auf das davor liegende Kalenderjahr zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Kalenderjahr einer (ggf. mehrere) der nachfolgenden Verschiebungstatbestände vorliegt.</p>		
<p>Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.  <b>oder</b>                  Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil folgende <b>Verschiebungstatbestände</b> vorliegen und deren Berücksichtigung <b>wahlweise</b> beantragt wird:</p>		
<b>Verschiebungstatbestände</b>		
<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeldbezug	vom _____ bis _____	
<input type="checkbox"/> Elterngeldbezug für ein älteres Kind	vom _____ bis _____	Az.: _____
	vom _____ bis _____	Az.: _____
<input type="checkbox"/> Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war	vom _____ bis _____	
→ Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Krankengeldbezug nachweisen.		
<input type="checkbox"/> Einkommensverlust wegen Wehrdienst oder Zivildienst	vom _____ bis _____	
→ Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und Einkommensverlust nachweisen.		
<b>nur für Arbeitnehmerinnen</b>		
<input type="checkbox"/> Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes	vom _____ bis _____	
→ Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes		
<input type="checkbox"/> Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes	vom _____ bis _____	
→ Schutzfrist nach Geburt des Kindes		
Bitte älteres Kind angeben: _____ geb. am _____		
Name		

## 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (im Bemessungszeitraum; siehe Nr. 1)

Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) aus

Selbstständige Arbeit  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

→ Art der selbstständigen Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Gewerbebetrieb  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

→ Art des Gewerbes \_\_\_\_\_

Land- und Forstwirtschaft  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

## 3 Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im (Bemessungszeitraum siehe Nr. 1)

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden
- einer Teilzeittätigkeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob, zw. 450,01 EUR u. 850,00 EUR)
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
- einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- einem Berufsausbildungsverhältnis
- einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

Besteht Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk?  ja  nein

Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_.

Es wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.

## 4 Abzugsmerkmale für den Bemessungszeitraum (siehe Nr. 1) – bezüglich der Gewinneinkünfte –

Pflichtversicherung

gesetzliche Krankenversicherung  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

gesetzliche Rentenversicherung  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

berufsständisches Versorgungswerk  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Kirchensteuerpflicht  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Abzugsmerkmale bezüglich des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit werdenden Lohn-/Gehaltsbescheinigungen entnommen.

## 5 Einkommensnachweise

→ Bitte immer beifügen: **Einkommensteuerbescheid für das oben bestimmte Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid**

Falls der Einkommensteuerbescheid für das umseitig bestimmte Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Einnahmeüberschussrechnung oder eine Gewinn- und Verlustrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschließlich AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** in dem umseitig unter Nr. 1 bestimmten Bemessungszeitraum durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen fortlaufend nach.

## 6 Einkommen in den beantragten Lebensmonaten (Bezugszeitraum)

### 6 a Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

ja  nein

Erwerbstätigkeit/en vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
  - einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden
  - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob, zw. 450,01 EUR u. 850,00 EUR)
  - einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
  - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
  - einem Berufsausbildungsverhältnis
  - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
  - pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
  - einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
  - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
  - einem Bundesfreiwilligendienst
- ➔ Das Voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen und/oder Arbeitsvertrag.

### 6 b Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte)

ja  nein

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung der Gewinneinkünfte; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung.

- ➔ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater bzw. Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____
Land- u. Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ EUR	_____

Die wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ wird auf \_\_\_\_\_ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen.)

---

---

# Erläuterungen zur Anlage GuN - Gewinneinkünfte aus **selbstständiger und** Einkommen **nichtselbstständiger** Erwerbstätigkeit

## 1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

---

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

### Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor und bis zur Geburt gleichzeitig oder nacheinander – ggf. auch zeitweise – Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) **und** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder im ggf. abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

**Verschiebatbestände** sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückführende Erkrankung
- Ableistung von Wehr oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

**ferner für Arbeitnehmerinnen:**

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes)

**Wichtig:** Die Verschiebung umfasst immer Gewinneinkünfte und Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.

**Beispiel:**

Kind geboren am ..... 10.06.2013  
nichtselbstständige Erwerbstätigkeit..... von Januar 2012 bis zur Geburt  
Gewinneinkünfte ..... seit 2008 bis März 2013  
→ **Bemessungszeitraum** ..... **Kalenderjahr 2012**

Variante 1:

- Einkommensverlust wegen Schwangerschaftsbedingter..... Erkrankung im November und Dezember 2012
- **Antrag** auf Verschiebung
- **maßgeblicher Bemessungszeitraum** ..... **Kalenderjahr 2011**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im ..... Kalenderjahr 2011
- **Antrag** auf Verschiebung
- **maßgeblicher Bemessungszeitraum** ..... **Kalenderjahr 2010**

## 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum

---

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

### 3 Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

---

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Einnahmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Gründungszuschuss.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die Berechtigte Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z. B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

### 4 Abzugsmerkmale im Bemessungszeitraum

---

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

#### Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39 b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Die entsprechenden Abzugsmerkmale ergeben sich unter anderem aus den Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder der Verdienstbescheinigung.

Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor der Geburt des Kindes gegolten haben.

#### Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

→ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsbescheinigung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

#### Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

→ Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, (z. B. ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit), werden grundsätzlich die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde. Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Ist das Elterngeld-Brutto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit höher als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, werden die abzusetzenden Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet.

#### Beispiel:

Elterngeld- Brutto aus  
nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit .....2.500,00 EUR  
Steuerklasse III

Elterngeld- Brutto aus  
selbstständiger Erwerbstätigkeit .....3.000,00 EUR

→ Steuerklasse IV

#### Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z. B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden folgenden Beitragspauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** aus der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur für eine Einkunftsart Beiträge entrichtet werden. Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte **in Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

## 5 Einkommen in den Beantragten Lebensmonaten (Bezugszeitraum)

---

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen – wird bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die endgültige Feststellung des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.